UNABHÄNGIGE KOMMISSION
ZUR AUFARBEITUNG
SEXUELLEN KINDESMISSBRAUCHS

Empfehlungen zur Verbesserung der Situation von sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend betroffener Menschen in Ermittlungs- und Strafverfahren



Empfehlungen zur Verbesserung der Situation von sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend betroffener Menschen in Ermittlungs- und Strafverfahren

INHALT

I. EINLEITUNG 4

II. DARSTELLUNG DER GRUNDLAGEN 6

III. VON BETROFFENEN BENANNTE PROBLEMFELDER 7
1. Betroffenensensible Gestaltung von Verfahren 7
2. Glaubhaftigkeitsprüfung / Aussagepsychologische Gutachten 11
3. Fehlendes Wissen bei Entscheidern in der Justiz 14
4. Verfahrensdauer 15
5. Höhe der Strafen 17

IV. FAZIT UND EMPFEHLUNGEN 18
1. Bildung von Kompetenzzentren 18
2. Professionalisierung durch Aus- und Fortbildung 19
3. Standardisierte Vernetzung 20
4. Fächerübergreifender Diskurs über die Glaubhaftigkeitsprüfung 20
5. Evaluation der Rechtspraxis 21
6. Beschleunigung von Jugendschutzverfahren 21
7. Ausstattung der Justiz 22

V. AUSBLICK 23

EXKURS: VERJÄHRUNG 24

ÜBERSICHT DER EMPFEHLUNGEN 26

LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS 28

„Betroffene müssen vor Gericht Bedingungen vorfinden, dass sie zu ihrem Recht kommen.“

Betroffene

I. EINLEITUNG

Laut polizeilicher Kriminalstatistik wurde im Jahr 2017 in 11.500 Fällen Anzeige wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern (§§ 176, 176a, 176b Strafgesetzbuch [StGB]) erstattet. Hinzu kommen etwa 1.400 angezeigte Fälle des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen beziehungsweise Schutzbefohlenen (§§ 174, 182 StGB).[1] Expertinnen und Experten gehen jedoch von einer sehr hohen Dunkelziffer aus.[2] Das heißt, dass Betroffene gegen sie begangene Straftaten zu einem großen Teil nicht anzeigen.

Gegenüber der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (im Folgenden: Kommission) nannten Betroffene unterschiedliche Gründe, im Erwachsenenalter nicht anzuzeigen. Hierzu gehören insbesondere die eingetretene Verfolgungsverjährung, die Angst, soziale und familiäre Beziehungen zu gefährden, sowie die fehlende Kraft für eine intensive Auseinandersetzung mit den Taten.[3] Auffallend war, dass einige Betroffene davon ausgingen, dass ihnen im Ermittlungs- beziehungsweise Strafverfahren unsensibel begegnet und dass ihnen nicht geglaubt würde. Oft gaben sie an, dass sie den Eindruck haben, dass Täter und Täterinnen mit hoher Wahrscheinlichkeit auf eine Einstellung des Verfahrens, eine milde Strafe oder sogar einen Freispruch hoffen könnten. Auf der anderen Seite werde ihnen im Ermittlungs- und Strafverfahren eine Rolle zugeschrieben, die mit hohen psychischen Belastungen verbunden sei. Auch Expertinnen und Experten, zum Beispiel in Fachberatungsstellen, empfehlen deshalb häufig, die Taten nicht anzuzeigen.

„Mir und meiner Mutter wurde beide Male abgeraten vonseiten der Beratungsstelle und des Jugendamtes, die Fälle anzuzeigen. Sie meinten, das wäre vom Nutzen her nicht das wert, was es für den Betroffenen bedeutet, das alles vor Gericht zu bringen.“

Betroffene

1 PKS Bundeskriminalamt 2017, Standard Übersicht Falltabellen, Polizeiliche Kriminalstatistik, Grundtabelle V1.0 (Excel), erstellt am 23.01.2018. Hinzu kommen angezeigte Straftaten, die als andere Tatbestände wie sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung erfasst werden.
2 Beispielsweise Stadler et al. 2012, S. 47–48.
3 Hinzu kommen ein fehlendes Strafbedürfnis, die Angst vor dem Täter oder der Täterin, ein nachwirkendes Schweigegebot, Rücksichtnahme auf den Täter, die Täterin oder Verwandte, die Angst vor Stigmatisierung sowie Scham.

Dies lässt einen Vertrauensverlust in Polizei und Justiz erkennen. Das Recht sollte aber zur „Wiederherstellung einer verletzten Würde“[4] beitragen. Die staatliche Feststellung, dass Unrecht geschehen ist, hat für viele Betroffene eine große Bedeutung.

> **„Für mich war es total wichtig,
> das sozusagen zurückzugeben, zu sagen:
> Hier, das ist deins, da gehört das hin,
> die Schuld, ganz offiziell.“**
>
> Betroffene

Der Wert einer Strafanzeige liegt nicht nur in einer Verurteilung des Täters oder der Täterin und den hiermit verfolgten Strafzwecken. Durch eine Anzeige wird das Schweigen durchbrochen und Aufarbeitung ermöglicht. Unter anderem kann eine aussagekräftigere Kriminalstatistik dazu beitragen, dass ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein für die tatsächliche Anzahl der Missbrauchstaten entsteht. Die Dokumentation einer Aussage in Ermittlungsakten kann zudem die Strafverfolgung in weiteren Fällen erleichtern.

> **„Da macht man eine Anzeige, und es passiert überhaupt
> nichts, weil es verjährt ist. Als ich die Anzeige gemacht habe,
> hab ich mir immer die Frage gestellt: Warum hast du das
> überhaupt gemacht? Inzwischen habe ich erfahren,
> dass solche Hinweise eben sehr wichtig sind. Durch die
> Anzeige ist der Täter bekannt. Das hilft, wenn weitere Straftaten
> im Bereich des sexuellen Missbrauchs angezeigt werden.
> Da habe ich gedacht: Hast du doch was richtig gemacht.“**
>
> Dorina Kolbe,
> Mitglied des Betroffenenrats
> beim Unabhängigen Beauftragten für Fragen des
> sexuellen Kindesmissbrauchs

Die Kommission erachtet die Strafverfolgung im Bereich sexueller Gewalt für wichtig. Deshalb stellt sie sich die Frage, welche Verbesserungen auf Basis der Berichte von Betroffenen nötig und möglich sind, um diesen den Zugang zu Strafverfahren und ihre Teilnahme an ihnen zu erleichtern oder sogar erst zu ermöglichen.

4 Augstein, in: Fastie 2017, S. 12.

II. DARSTELLUNG DER GRUNDLAGEN

Grundlage für die Empfehlungen der Kommission sind zum einen die Schilderungen von Betroffenen sowie von Zeitzeuginnen und Zeitzeugen in vertraulichen Kommissionsanhörungen sowie in von ihnen verfassten schriftlichen Berichten an die Kommission.[5] Hierbei gaben 152 Betroffene beziehungsweise Zeitzeuginnen und Zeitzeugen an, dass entweder durch sie selbst oder durch Dritte (wie Eltern, Geschwister, Jugendamt) Anzeige erstattet und daraufhin ein Ermittlungs- beziehungsweise Strafverfahren eingeleitet worden sei. In 661 Fällen, und damit etwa 81 % der ausgewerteten vertraulichen Anhörungen und schriftlichen Berichte, wurde keine Anzeigenerstattung beschrieben. Die Angaben bezogen sich auf sämtliche berichtete Zeiträume (ab 1945); mehrere Schilderungen betrafen aber auch Strafverfahren aus jüngerer Zeit. Mitgeteilt wurden viele negative, jedoch auch positive Erfahrungen mit Polizei und Justiz. Als problematisch benannten Betroffene die Stellung der (Opfer-)Zeuginnen und Zeugen in Ermittlungs- und Strafverfahren sowie den persönlichen Umgang mit ihnen. Kritisiert wurden darüber hinaus die Glaubhaftigkeitsprüfung, die Länge der Verfahren sowie fehlendes Wissen bei Entscheidern in der Justiz, insbesondere über Traumafolgestörungen. Unabhängig davon, ob sie angezeigt haben oder nicht, fordert ein Großteil der berichtenden Personen höhere Strafen sowie die Abschaffung der Verjährungsfristen für sexuellen Kindesmissbrauch. Ebenfalls gefordert wird eine verstärkte Aus- und Fortbildung für Angehörige von Polizei und Justiz sowie eine bessere Zusammenarbeit der Behörden, damit Betroffene nicht alles wiederholt erzählen müssten.

Weitere Erkenntnisse gewann die Kommission in zwei Gruppendiskussionen mit den Anhörungsbeauftragten der Kommission. Diese dienten dem Austausch über aktuelle Probleme, denen betroffene Kinder und Erwachsene in Ermittlungs- und Strafverfahren begegnen. Die Anhörungsbeauftragten sind überwiegend sehr erfahrene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die als Vertreterinnen und Vertreter der Nebenklage tagtäglich die Wirklichkeit in deutschen Gerichtssälen erleben. Die Überlegungen der Kommission beruhen ferner auf informellen Gesprächen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Fachberatungsstellen, mit Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie Mitgliedern des Betroffenenrats beim Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. Darüber hinaus floss die Expertise Brigitte Tilmanns, Kommissionsmitglied und ehemalige Richterin, sowie der juristischen Referentinnen des Büros der Kommission – einer aus der Justiz in Bremen abgeordneten Staatsanwältin und einer aus der bayerischen Justiz abgeordneten Richterin – in die Beurteilung und die Erarbeitung dieser Empfehlungen ein.

5 Stand der Auswertung: 31.07.2018.

III. VON BETROFFENEN BENANNTE PROBLEMFELDER

1. Betroffenensensible Gestaltung von Verfahren

In den letzten Jahren hat der Gesetzgeber versucht, die Rechte von Betroffenen im Verfahren zu stärken und damit die Ermittlungs- und Strafverfahren sowohl für kindliche als auch für erwachsene Zeugen, die als Kinder oder Jugendliche sexuelle Gewalt erfahren haben, betroffenensensibler zu gestalten. Beispielsweise wurden richterliche Videovernehmungen und eine psychosoziale Prozessbegleitung eingeführt. Jedenfalls theoretisch hat Deutschland damit einen hohen Standard an opferschützenden Normen im Strafverfahren erreicht.

Festzustellen ist aber, dass die bestehenden Möglichkeiten, Verfahren betroffenensensibel auszugestalten, regional sehr unterschiedlich genutzt werden. So führen beispielsweise in München die auf Jugendschutzverfahren spezialisierten Ermittlungsrichterinnen und -richter jedes Jahr deutlich über 100, teils weit über 200 Videovernehmungen durch, die hier zudem regelmäßig zur Ersetzung der Zeugenvernehmung in der Hauptverhandlung verwendet werden.[6] An vielen anderen Gerichten finden Videovernehmungen dagegen überhaupt nicht statt oder ersetzen nicht die Zeugenvernehmung in der Hauptverhandlung.[7] Zeuginnen und Zeugen werden dadurch teilweise häufiger statt seltener befragt und Verfahren verzögert. Mehrfachvernehmungen kommen auch aus anderen Gründen oft vor und führen zu besonderen Belastungen Betroffener. Offizielle Statistiken darüber, wo und in wie vielen Fällen opferschützende Verfahrensnormen angewendet wurden, gibt es nicht.

„In kleineren Gerichtsbezirken kommt immer wieder das Argument, dass dort eine Videovernehmung gar nicht durchgeführt werden kann, weil dort nicht die technischen Möglichkeiten bestehen. Dies wird der Gesetzeslage nicht gerecht. Es kann nicht sein, dass das Geld hierfür nicht zur Verfügung gestellt wird."

Doris Kahle,
Anhörungsbeauftragte in Hannover

„Videovernehmungen finden hier nur in seltenen Fällen statt. Stelle ich einen Antrag, heißt es, dass die Vernehmung erst in einem halben Jahr möglich ist. Durch meinen Antrag würde nur das Verfahren verzögert. Und wenn dann trotzdem

6 Auch im Einzugsbereich anderer Staatsanwaltschaften und Gerichte werden bereits seit vielen Jahren richterliche Videovernehmungen durchgeführt, beispielsweise in Braunschweig, vgl. Niedersächsisches Justizministerium 2017, S. 14–16.

7 Siehe auch WEISSER RING Stiftung 2017, S. 165–166.

eine Videovernehmung durchgeführt wird, erfolgen weitere Befragungen des Kindes im Rahmen einer Glaubhaftigkeitsbegutachtung und in der Hauptverhandlung."

Theda Giencke,
Anhörungsbeauftragte in Berlin

„Ich habe bis zum Gericht quasi viermal vorsprechen müssen. Wieso kann man den Weg dahin nicht ein bisschen verkürzen?"

Betroffene

Zwar sehen die gesetzlichen Regelungen viele Möglichkeiten für Verletzte vor, ihre Rechte im Ermittlungs- und Strafverfahren wahrzunehmen sowie sich dabei beraten und vertreten zu lassen. Beteiligungsmöglichkeiten bestehen aber nicht im gesamten Verfahren. So haben Nebenklägerinnen und Nebenkläger bei bestimmten Verfahrenseinstellungen, beispielsweise wegen geringer Schuld, weder ein Mitspracherecht noch eine Beschwerdemöglichkeit. Ferner werden sie an Verfahrensabsprachen nicht förmlich beteiligt und können Urteile beispielsweise nicht mit dem Ziel einer höheren Strafe anfechten.

„Mir war völlig unverständlich, warum ich nicht gefragt werde, ob ich mit der Einstellung gegen Geldauflage einverstanden bin, sondern der Täter. Ich wurde vor vollendete Tatsachen gestellt. Vonseiten der Staatsanwaltschaft hieß es, das sei erfolgt, um mich zu schützen. Das war nochmal ein Übergehen meiner Person. Ich habe ja Anzeige erstattet, nicht um mich zu schützen, sondern damit etwas passiert, auch um andere zu schützen."

Betroffene

Eine aktive Verfahrensbeteiligung wird teilweise sogar da, wo grundsätzlich ein Beteiligungsrecht besteht, verhindert. So verweigern einzelne Staatsanwaltschaften und Gerichte in Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen Nebenklägerinnen und Nebenklägern etwa pauschal die Akteneinsicht mit dem Argument, diese könne den Untersuchungszweck gefährden. Das gesetzlich verankerte Informationsrecht der beziehungsweise des Verletzten wird dabei nicht hinreichend berücksichtigt.[8]

„Ich habe erlebt, dass die Staatsanwaltschaft nicht einmal wollte, dass ich als Nebenklagevertreterin die Anklage bekomme. Auch wird mir die Akteneinsicht teilweise während der gesamten

8 Artikel 31 Absatz 1a der Lanzarote-Konvention; Artikel 56 Absatz 1c der Istanbul-Konvention.

ersten Instanz verwehrt mit dem Argument, dass ich die Zeugin beeinflussen und sich das auf die zweite Instanz auswirken könnte. Die Geschädigten sind dann die Einzigen, die nichts wissen, die nur noch ‚Beweismittel' sind. Sie haben zwar eine Anwältin, die kann aber nichts machen. Ich erinnere mich an ein Verfahren, in dem ein falscher Vorhalt des Verteidigers erst bei der Vernehmung einer anderen Zeugin aufgefallen ist. Ich selbst hatte mangels Aktenkenntnis keine Chance, diesen aufzudecken. Bei der Frage der Akteneinsicht wird uns ein generelles Misstrauen entgegengebracht."

Barbara Petersen,
Anhörungsbeauftragte in Berlin

Bei der Terminierung von Hauptverhandlungen nehmen Richterinnen und Richter häufig keine Rücksicht auf Verhinderungen der Nebenklagevertretungen, da Nebenklägerinnen und Nebenkläger in der Strafprozessordnung nicht die Stellung einer/eines notwendigen Prozessbeteiligten haben. Die Folge ist, dass regelmäßig Teile von Hauptverhandlungen in deren Abwesenheit durchgeführt werden. Dies zeigt, dass sich die Rolle von Verletzten im Rahmen der Strafverfahren offenbar noch nicht grundlegend gewandelt hat und weiterhin Vorbehalte gegenüber ihrer echten Verfahrensbeteiligung bestehen.

Darüber hinaus erleben Betroffene den persönlichen Umgang mit ihnen häufig als unsensibel. Manche betonen, dass ihnen ein angemessener persönlicher Umgang geholfen hätte oder hat, das Verfahren unabhängig von dessen Ausgang positiv zu verarbeiten.

„Es war verjährt in meinem Fall. Der Richter war aber sehr verständnisvoll und hat mir ein paar Sätze mit auf den Weg gegeben, an denen ich mich heute in einer Tiefphase festhalten kann. Das waren Sachen, die haben mir oft sehr geholfen, aus so einem Schlund wieder rauszukommen. Da hatte ich ein Stück meiner Glaubwürdigkeit wieder."

Betroffene

„Wenn ich gefragt werde, ob ich den Rat geben würde, anzuzeigen, würde ich aus meiner Perspektive definitiv Nein sagen. Erst der letzte Richter ist mir als Mensch begegnet, hat seine Robe ausgezogen, ist vom Richtertisch heruntergekommen,

hat sich zu mir gesetzt und ganz normal mit mir geredet. Der hat mir zugehört. Da war eine Last weg. Wären die Personen vorher ähnlich menschlich gewesen, wäre das Ganze anders für mich ausgegangen. So war es Horror!“

Betroffene

Ein unsensibles oder uninformiertes Auftreten von Verfahrensbeteiligten führt bei Betroffenen zu äußerst negativen Empfindungen bis hin zu Retraumatisierungen. Bestimmte Vorhalte und Fragen können den Eindruck einer Verlagerung der Schuld vom Täter oder der Täterin auf das Opfer entstehen lassen. So kommt es beispielsweise immer noch vor, dass betroffenen Zeuginnen und Zeugen vorgehalten oder es strafmildernd berücksichtigt wird, dass sie eine „Beziehung“ mit dem missbrauchenden Täter/der missbrauchenden Täterin geführt hätten. Derartige und ähnliche Äußerungen empfinden Betroffene als Abwertung oder Vorwurf.

„Mir geht es in meiner Geschichte auch um die Gerichtsverhandlung, wie ich behandelt wurde, dass es von der Richterin hieß, es hätte eine jahrelange Beziehung zwischen dem Täter und mir gegeben und dass er unter anderem deshalb eine mildere Strafe bekommen hatte. Es war keine Beziehung! Es war Missbrauch! Ich habe es nicht freiwillig getan. Ich leide sehr unter dieser Behauptung der Richterin. Als wären meine Kindheit, meine Jugend nicht schon schlimm genug gewesen.“

Betroffene

„Als ich Anzeige erstattet habe, habe ich mit einer Polizistin gesprochen, die gesagt hat: ‚Ja, das passiert leider sehr oft, insbesondere schwachen Frauen.‘ “

Betroffene

Vor allem für Kinder und Jugendliche und ihren Zugang zum Recht ist es entscheidend, dass in Gerichtsverfahren auf ihre Bedürfnisse und Besonderheiten geachtet wird. Das ist bisher in Deutschland nur bedingt der Fall.[9] Viele Kinder und Jugendliche fühlen sich nicht ausreichend beteiligt, unfreundlich behandelt, in einer ihnen unverständlichen Sprache befragt oder sogar wegen ihres Alters oder anderer Merkmale diskriminiert.[10] Auch finden ihre Vernehmungen teilweise nicht in einer kindgerechten, geschützten Umgebung statt. Eine umfassende Aussage sowie eine positive Verarbeitung des Verfahrens werden Kindern und Jugendlichen dadurch erschwert.

9 Graf-van Kesteren 2015, S. 3.
10 Graf-van Kesteren 2015, S. 14–18.

„Der Ermittlungsrichter hat mich mit den Worten begrüßt: ‚Wenn Sie mich anlügen, merke ich das sofort.‘ Die Vernehmung war dann wie ein Verhör. Ich fühlte mich wie ein Verbrecher. Der Richter sagte immer: ‚Das hört sich nicht schlüssig an, können Sie das detaillierter beschreiben?‘ Dabei war ich 14 Jahre alt und hatte selbst Schwierigkeiten, das zu sortieren. Für vieles fehlten mir die Worte.“

Betroffene

2. Glaubhaftigkeitsprüfung / Aussagepsychologische Gutachten

Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche findet in der Regel heimlich und häufig über einen langen Zeitraum statt. Nur selten wird eine Tat unmittelbar nach deren Begehung angezeigt.[11] Dies führt dazu, dass in vielen Verfahren außer der Zeugenaussage der oder des Betroffenen keine weiteren Beweismittel zur Verfügung stehen. In derartigen Aussage-gegen-Aussage-Situationen sind die Gerichte verpflichtet, die Aussagen von Betroffenen besonders sorgfältig zu prüfen. Der höchstrichterlichen Rechtsprechung in Deutschland[12] zufolge ist eine Prüfung vorzunehmen, die von der sogenannten „Nullhypothese“ ausgeht. Dabei hat das Gericht so lange davon auszugehen, dass die Aussage unwahr ist, bis diese Annahme mit den gesammelten Fakten nicht mehr vereinbar ist. Zu prüfen sind insbesondere die Hypothesen, die Aussage beruhe auf einer Lüge, einem Irrtum oder einer Suggestion.

Die Kommission sieht in der derzeitigen Anwendungspraxis mehrere Probleme: Betroffene fühlen sich durch diese Art der Prüfung von vorneherein verdächtigt, nicht die Wahrheit zu sagen. Kommt die Glaubhaftigkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass ihre Aussage nicht zwingend auf einem wirklichen Erleben beruht, verstehen sie das als eine Beurteilung der Aussage als nicht glaubhaft und oft auch ihrer Person als nicht glaubwürdig.

„Das war echt brutal. Weil die Gutachterin angefangen hat mit: Sie hätte Hypothesen, die allesamt davon ausgehen, dass ich die Unwahrheit sage, entweder weil ich dem Täter schaden will, bewusst lüge oder weil durch meine Therapie die Aussage nachträglich entstanden wäre, ‚erzeugt‘ worden wäre. Ich finde es schwierig, dass Gutachten in dieser Form gemacht

11 Stadler et al. 2012, S. 52.
12 BGH, NJW 1999, S. 2746 ff.

werden und dass mir so explizit gesagt wird, ich müsse diese Gutachterin vom Gegenteil überzeugen, das beweisen. Wie soll ich das machen? Ich verstehe den Ansatz an sich, aber ich würde erwarten, dass eine Neutralität der Gutachterin da ist, dass sie mir nicht das Gefühl gibt, sie ist prinzipiell erstmal auf der Seite des Täters."

Betroffene

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler kritisieren die Verwendung des Begriffs „Nullhypothese". Dieser stamme aus dem Bereich der Statistik und erwecke den Anschein von Exaktheit. Mithilfe der Methoden der Aussagepsychologie könnten jedoch lediglich hilfreiche Indikatoren abgeleitet werden, die im Hinblick auf die Besonderheiten und Eigenheiten des jeweiligen Einzelfalls gewichtet und interpretiert werden müssen. Statistisch abgesicherte Prüfstrategien stünden hier gerade nicht zur Verfügung.[13] Die Verwendung dieses Begriffs habe daher nicht nur bei Laien, sondern auch bei Sachverständigen mehr Verunsicherung als Qualitätssicherung erreicht.[14]

„In den letzten 15 Jahren ist zu beobachten, dass die Subjektivität der Methode der Aussagepsychologie immer mehr in Vergessenheit gerät. Es hat mit Mut zu tun, deren Grenzen zu benennen."

Petra Ladenburger,
Anhörungsbeauftragte in Köln

Festzustellen ist, dass Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sich die geforderte Prüfung häufig nicht zutrauen und für diese deshalb Gutachterinnen und Gutachter hinzuziehen. Insbesondere wenn sie nur selten über komplexe Aussage-gegen-Aussage-Situationen entscheiden, fehlen bisweilen tatsächlich die notwendigen Kenntnisse, um in diesen Fällen fachgerecht eine eigene Glaubhaftigkeitsprüfung durchzuführen. Es erscheint außerdem so, als würde in manchen Fällen das Resultat des Gutachtens nahezu ohne eigene Prüfung übernommen. Im Ergebnis wird hierdurch die Entscheidungsverantwortung auf Gutachterinnen und Gutachter verschoben, obwohl die Prüfung der Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen selbst in schwierigen Beweissituationen wie in Fällen von „Aussage gegen Aussage" die ureigene Aufgabe des Gerichts ist. Ein Gericht muss psychologische oder psychiatrische Sachverständige nur beratend hinzuziehen, wenn ein Sachverhalt solche Besonderheiten aufweist, dass Zweifel aufkommen können, ob die Sachkunde des Gerichts zur Beurteilung der Glaubhaftigkeit unter den gegebenen besonderen Umständen ausreicht.[15] Die Ent-

13 König et al., in: Fegert, König, Greuel 2009, S. 17.
14 Greuel, in: Fegert, König, Greuel 2009, S. 82.
15 Ständige Rechtsprechung; BGH NStZ 1982, S. 42; BGHR StPO § 244 Absatz 4 Satz 1 Glaubwürdigkeitsgutachten 2 und Sachkunde 6; BGH StV 1999, S. 471, 472.

scheidung hat – auch nach Einholung eines Gutachtens – immer das Gericht nach Gesamtwürdigung aller Umstände zu treffen.

> **„Es muss mehr auf die Kompetenzen der Justiz gesetzt werden, insbesondere durch Fortbildung derjenigen, die die Entscheidung zu tragen haben. Gutachter dürfen nicht die ‚heimlichen Richter' sein."**
>
> Claudia Willger, Anhörungsbeauftragte in Saarbrücken und Stuttgart

Insbesondere in Fällen, in denen das Gutachten zu dem Ergebnis kommt, dass suggestive Einflüsse bei der Zeugin oder dem Zeugen nicht ausgeschlossen werden können, scheint die notwendige Gesamtwürdigung durch die Gerichte bisweilen nicht vorgenommen zu werden. Oftmals wird nicht geprüft, wie hoch das Suggestionspotenzial war und ob es sich tatsächlich auf die Aussage ausgewirkt hat. Dies trägt dazu bei, dass Verfahren mit besonders schützenswerten Zeuginnen und Zeugen, beispielsweise Kindern im Vorschulalter, vergleichsweise häufig eingestellt werden oder mit einem Freispruch enden. Denn in diesen Fällen kommt die Prüfung der Aussage der oder des Betroffenen oft zu dem Ergebnis, dass diese auch durch Suggestion erklärbar wäre und ihre inhaltliche Beurteilung deshalb nicht erfolgen kann. Entsprechend wird das Verfahren häufig ohne weitere Prüfung beendet, wenn Betroffene die Taten erst lange Zeit nach dem Tatgeschehen angezeigt haben.

Mit der insbesondere von Betroffenen sowie Traumaforscherinnen und -forschern geäußerten Kritik an der Aussagepsychologie, den Grenzen dieser Methode und der Frage, ob der neueste Stand der Wissenschaft weitere Möglichkeiten des Erkenntnisgewinns bieten würde, setzen sich Justizangehörige nur selten auseinander.

> **„Selbstverständlich wird man den Richterinnen und Richtern abverlangen müssen, dass sie sich jeweils mit dem neuesten Stand der Forschung sowohl zur Aussagepsychologie als auch zur Kritik an ihr auseinandersetzen. Nimmt man die Kritik an der Begrenztheit der Methode der Aussagepsychologie ernst, muss dem Gericht auch der Weg zur Einbeziehung weiterer Erkenntnisse – wie der von Kinder- und Jugendpsychiatern, Psychotraumatologen etc. – eröffnet sein."**
>
> Claudia Burgsmüller, Anhörungsbeauftragte in Wiesbaden[16]

16 Burgsmüller, in: Fegert, Hoffmann, König, Niehues, Liebhardt 2014, S. 200.

Um den Verdacht suggestiver Einflüsse zu vermeiden, raten unter anderem Ermittlungsbehörden den betroffenen Eltern und Kindern, keinerlei Gespräche über das Geschehen zu führen. Von Traumatherapie, teilweise sogar von jeglicher Therapie, wird nicht selten abgeraten, obwohl eine ausschließlich stabilisierende Behandlung keine Auswirkungen auf die Aussage haben sollte, sofern sie fachgerecht durchgeführt wird.[17] Kindern werden damit erforderliche Hilfen und Unterstützung verwehrt.

3. Fehlendes Wissen bei Entscheidern in der Justiz

Unter den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie Richterinnen und Richtern in Deutschland gibt es viele gut informierte, empathische und engagierte Menschen. Eingangsvoraussetzung für die Tätigkeit in der Justiz ist in der Regel der Nachweis überdurchschnittlich guter juristischer Kenntnisse in einem (Prädikats-)Examen. Für sach-(gerechte) Entscheidungen in Jugendschutzverfahren und einen angemessenen Umgang mit Betroffenen sind darüber hinaus aber fachübergreifende Kenntnisse erforderlich, die weder im Rahmen der juristischen Ausbildung noch durch die Befassung mit anderen Verfahren erlernt werden. Zu nennen sind insbesondere die Kenntnis von Täterstrategien, deliktsspezifischen Dynamiken, Entwicklungspsychologie, typischen Folgen von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, Traumatologie und die Einschätzung von Gefährdungslagen für Kinder und Jugendliche. Auch die entwicklungsgerechte Befragung von Minderjährigen, insbesondere Kindern, in Strafverfahren unterscheidet sich in ihren Anforderungen erheblich von der Vernehmung erwachsener Zeuginnen und Zeugen. Justizinterne Fortbildungen zu diesen Themen werden aufgrund der Fülle anderer Themen, der allgemeinen Überlastung der Justiz[18] und einer fehlenden Fortbildungspflicht aber zu wenig angeboten oder wahrgenommen. An externen Fachtagungen nehmen Justizangehörige selten teil, unter anderem deshalb, weil ihnen die Kosten in der Regel nicht erstattet werden. Ein interdisziplinärer Austausch findet daher kaum statt. Fallspezifisches Wissen fehlt auch, weil bei Bekanntwerden eines Verdachts auf sexuellen Missbrauch zu selten eine Vernetzung der für den Kinder- und Jugendschutz verantwortlichen Akteure – unter anderem Polizei, Jugendamt, Familiengericht, Ärzte und Strafjustiz – erfolgt.

Fehlendes Wissen und mangelhafte Vernetzung führen unter anderem dazu, dass bei Entscheidungen Kinderschutzaspekte nicht genügend berücksichtigt, opferschützende Verfahrensvorschriften nicht konsequent angewandt und Verfahren nicht aufeinander abgestimmt werden. Auch bei Angehörigen von Polizei und Justiz kommt es vor, dass sie sich bestimmte Tatkonstellationen, etwa eine missbrauchende Mutter, nicht vorstellen

17 Ausführlich siehe dazu Beirat beim Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs 2016, S. 2; inhaltlich entsprechend: Stang, Sachsse 2014, S. 210.

18 Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD 2018, S. 123, wurden 2.000 neue Richterstellen bei den Gerichten der Länder und des Bundes sowie entsprechendes Folgepersonal angekündigt.

können und diese deshalb nicht mitdenken. Fehlvorstellungen, beispielsweise von einem zu erwartenden, „typischen“ Opferverhalten, oder die Überzeugung, dass solche Taten fast ausschließlich in einem sozial prekären Umfeld stattfinden, können dazu führen, dass Betroffenen nicht geglaubt wird.

> **„Der soziale Stand der Eltern, der äußere Schein, darf nicht als Maßstab für Straftaten genommen werden. Missbrauchsfamilien haben meistens den perfekten Schein, sehr viel perfekter als ‚gesunde‘ Familien, allein schon aus der Angst der Täter heraus. Meine Familie stellt da ein Paradebeispiel dar, selbst die Justiz glaubt dem Schein mehr als meinen Erinnerungen.“**
>
> Betroffene

4. Verfahrensdauer

> **„Mit ein bis zwei Jahren Verfahrensdauer muss man in Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs immer rechnen, wenn der Beschuldigte nicht in Haft ist.“**
>
> Birgitt Lüeße,
> Anhörungsbeauftragte in Kiel

Mit der Ratifizierung der Lanzarote-Konvention am 18. November 2015 hat sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, sicherzustellen, dass Ermittlungen und Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs und sexueller Ausbeutung von Kindern vorrangig behandelt und ohne ungerechtfertigte Verzögerungen durchgeführt werden (Artikel 30 Absatz 3 des Übereinkommens). Dabei ist der Beschleunigungsgrundsatz dem Gesetzgeber und der Politik nicht neu. Bereits in der 1998 ausgearbeiteten „Bundeseinheitlichen Handreichung zum Schutz kindlicher (Opfer-)Zeugen im Strafverfahren“ wird mit Bezug auf Nummer 221 der Richtlinien für das Strafverfahren und Bußgeldverfahren (RiStBV) auf die Verpflichtung zur beschleunigten Bearbeitung hingewiesen.[19]

Trotz dieses Bekenntnisses ist festzustellen, dass Jugendschutzverfahren sehr lange, häufig sogar mehrere Jahre dauern können. Eine Beschleunigung findet bei den meisten Staatsanwaltschaften und Gerichten nur statt, wenn sich der beziehungsweise die Beschuldigte in Untersuchungshaft befindet.[20] Dies ist zum einen auf die Komplexität der teilweise sehr umfangreichen Ermittlungen sowie auf die knappen Ressourcen bei Polizei[21] und Justiz[22] zurückzuführen.

19 Bundesministerium der Justiz 1998, S. 9 f.

20 Befinden sich Beschuldigte in Haft, muss grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten mit der Hauptverhandlung begonnen werden, § 121 Absatz 1 Strafprozessordnung (StPO).

21 So kann beispielsweise schon allein die Auswertung von Datenträgern, die im Bereich des Tatvorwurfs des sexuellen Missbrauchs von Kindern immer mehr Bedeutung erlangt, mehrere Jahre (2–3 Jahre) dauern, siehe beispielhaft: Schleswig-Holsteinischer Landtag 2017.

22 Die Belastung der Justiz verdeutlichend: BVerfG, 2005: „[…] die dem Bundesverfassungsgericht auch bereits aus anderen Verfahren bekannte dauerhafte Überlastung der Großen Strafkammern des Landgerichts Aachen […]“; OLG Karlsruhe, 2016: „Die dem Senat u. a. – aber nicht nur – aus dem Bereich der Wirtschaftsstrafkammern bekannten Zustände, in deren Folge Nichthaftsachen mangels unzureichender Personalausstattung mehrere Jahre liegen bleiben müssen, bevor sie verhandelt werden können, wobei teilweise Tatvorwürfe wegen Verjährung eingestellt werden müssen, sind evident rechtsstaatswidrig.“

„Es fühlt sich so an, als hätte der Staat wegen Personalnotstands den Anspruch, Kinder zu schützen, einfach aufgegeben. Das finde ich ganz schlimm.“

Claudia Willger, Anhörungsbeauftragte in Saarbrücken und Stuttgart

Zum anderen hat ein Verstoß gegen den Beschleunigungsgrundsatz in Verfahren, in denen sich die Beschuldigten nicht in Untersuchungshaft befinden, keinerlei verfahrensrechtliche Konsequenzen.[23] Allein die Schutzbedürftigkeit von Kindern scheint bei der Bearbeitung der Fälle keine ausschlaggebende Rolle zu spielen. Die hohe Belastung, die eine lange Verfahrensdauer für Mädchen und Jungen, aber auch für erwachsene Betroffene mit sich bringt, wird dabei außer Acht gelassen. Der Gesetzgeber und die Justizverwaltungen haben es bislang versäumt sicherzustellen, dass Jugendschutzverfahren vorrangig und ohne Verzögerungen bearbeitet werden.

„Viele bei Gericht machen sich darüber gar keine Gedanken, was das für Betroffene bedeutet, wenn ein Verfahren so lange dauert.“

Claudia Willger, Anhörungsbeauftragte in Saarbrücken und Stuttgart

„Angezeigt habe ich 2010, das letztlich freisprechende Urteil erfolgte im Jahr 2016. Man guckt ständig in den Briefkasten, weil man ungefähr weiß, was auf einen zukommt, und es ist nie was drin. Man hört nichts vom Gericht, man hört nichts von der Polizei, man muss warten, warten, warten – furchtbar! Man hat diesen Schritt gemacht und wird hängengelassen.“

Betroffene

„Ich habe das ein Jahr immer mit mir herumgetragen, immer daran gedacht. Das war grausam! Man hat ständig darüber nachgedacht, dass morgen ein Gerichtsschreiben kommt, und du musst dann dahin und die Geschichte nochmal erzählen. Man ist immer auf dem Sprung.“

Betroffene

23 Mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen wegen überlanger Verfahrensdauer gem. §§ 198 ff. Gerichtsverfassungsgesetz (GVG).

5. Höhe der Strafen

Betroffene, die von der Kommission angehört wurden oder schriftlich berichtet haben, fordern auffallend häufig härtere Strafen für die Täter und Täterinnen und kritisieren, dass in Fällen des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu oft Strafen zur Bewährung ausgesetzt würden.[24] Gerichte berücksichtigten die oft lebenslangen Folgen von sexueller Gewalt für Betroffene zu wenig.

> **„Ich würde mir wünschen, dass Urteile – in den wenigen Fällen, in denen es welche gibt – den durch das Gesetz eingeräumten Strafrahmen am oberen Ende ausfüllen. Dass mutige Richter und Richterinnen erstinstanzliche Urteile schon bei Ersttätern mit empfindlichen Freiheitsstrafen versehen und Berufungsgerichte diese Urteile halten. Geschädigte leben mit einer einzigen grenzüberschreitenden Nacht viele Jahre, manchmal Jahrzehnte. Dieser Umstand muss bei der Strafzumessung Berücksichtigung finden.“**
>
> Betroffene

Verfolgt man die bundesweite Presseberichterstattung, kann nicht nur bei Betroffenen der Eindruck entstehen, dass sexueller Kindesmissbrauch von verschiedenen Staatsanwaltschaften und Gerichten sehr unterschiedlich bewertet wird.[25] Zwar gilt es stets zu beachten, dass in jedem Einzelfall eine Vielzahl individueller Umstände in die Strafzumessung einzubeziehen sind und deshalb eine vergleichende Wertung von außen, ohne detaillierte Kenntnisse der spezifischen Umstände, nicht vorgenommen werden kann. Zugleich erweist sich die Berichterstattung oft als von der subjektiven Meinung des berichtenden Mediums geprägt. Gerade beim Thema „sexueller Kindesmissbrauch“ besteht häufig keine Bereitschaft zu einer differenzierten Darstellung. Aber auch das bloße Empfinden einer grob unterschiedlichen oder zu milden Rechtsanwendungspraxis kann dem Vertrauen in die Justiz schaden. Die Vorstellung, dass ein Strafverfahren ihre Strafvorstellungen ohnehin nicht erfüllen wird, kann Betroffene davon abhalten, Anzeige zu erstatten. Soweit eine Verurteilung erfolgt ist, hat eine als unangemessen niedrig empfundene Strafe deutliche Auswirkungen auf die langfristige Zufriedenheit von Betroffenen mit der justiziellen Aufarbeitung.[26]

24 Siehe auch Nagel, Kavemann 2017; Nagel, Kavemann, Klarmann, Doll 2017. In der Studie des Sozialwissenschaftlichen FrauenForschungsInstituts Freiburg zu den Erwartungen Betroffener an Aufarbeitung und die Aufarbeitungskommission wurde danach gefragt, woran für sie zu erkennen wäre, dass die Kommission ihre Ziele erreicht habe: 72,8 % (N = 316) der Betroffenen gaben an, dies sei unter anderem der Fall, wenn Täter und Täterinnen konsequenter bestraft würden; 46,8 % sagten, dass es zu einer guten Aufarbeitung dazugehöre, dass Täter oder Täterinnen zur Verantwortung gezogen werden. Für mehrere geht eine Anerkennung mit einer „gerechten“, „adäquaten“, „wirklich hohen“, „harten“, „angemessenen“, „konsequenteren, nachhaltigeren“ Bestrafung von Tätern und Täterinnen einher.

25 Auch die Strafrechtsabteilung des Deutschen Juristentages beschäftigte sich vom 26. bis 28.09.2018 unter Hinweis auf unterschiedlich hohe regionale Strafniveaus bei gleichartigen Straftaten mit dem Thema „Sentencing Guidelines vs. freies tatrichterliches Ermessen – Brauchen wir ein neues Strafzumessungsrecht?“. In ihren Empfehlungen sprach sie sich unter anderem für die Einrichtung einer zentralen Entscheidungsdatenbank zur Erweiterung des richterlichen Horizontes aus.

26 So auch Volbert, in: Fastie 2017, S. 246 f., die dort ausführt, dass eine sehr hohe Zahl konfrontativer gerichtlicher Vernehmungen, eine lange Verfahrensdauer und das Fehlen sozialer Unterstützung mit ausgeprägten verfahrensbegleitenden Belastungen einhergehen, ein als milde bewertetes Urteil, eine Verfahrenseinstellung oder ein Freispruch aber langfristig zu einer negativeren Bewertung führen.

IV. FAZIT UND EMPFEHLUNGEN[27]

Wie dargestellt, unterscheiden sich Verfahren mit kindlichen oder zum Zeitpunkt des Verfahrens erwachsenen Zeuginnen und Zeugen, die in ihrer Kindheit oder Jugend Opfer von Straftaten geworden sind (Jugendschutzverfahren), erheblich von anderen Ermittlungs- und Strafverfahren. Justizverwaltungen und Gesetze sehen Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gleichzeitig als Generalisten, die innerhalb kurzer Zeiträume in den unterschiedlichsten Rechtsgebieten tätig werden können und müssen. An kleineren Gerichten haben sie mitunter sogar mehrere Fachgebiete nebeneinander zu bearbeiten. Komplexe Spezialkenntnisse sind jedoch nicht nur in Jugendschutzverfahren, sondern auch in vielen anderen Rechtsgebieten erforderlich. Während sich die Anwaltschaft spezialisiert, beispielsweise in Fachanwaltslehrgängen, fehlt den Entscheidern in der Justiz häufig eine vertiefende Einarbeitung in Spezialmaterien. Oft haben sie neben vielen anderen Aufgaben nur eine geringe Anzahl dieser Fälle zu bearbeiten oder sie können sich die erforderlichen Kenntnisse wegen der kurzen Verweildauer in den einzelnen Referaten nicht aneignen. Hinzu kommt, dass die Justiz generell unterfinanziert und personell unterbesetzt ist.

Durch diese Strukturen hängt es sehr stark von dem Engagement und Interesse einzelner Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ab, mit welcher Kompetenz Jugendschutzverfahren in ihrem Gericht/ihrer Behörde durchgeführt werden. Für Betroffene ist es daher vom Zufall abhängig, ob ihr Fall bei einer Staatsanwaltschaft oder einem Gericht bearbeitet wird, bei der/dem durchdachte Konzepte für die Bearbeitung von Jugendschutzsachen existieren sowie Entscheiderinnen und Entscheider tätig sind, die über vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen in der Bearbeitung dieser Verfahren verfügen. Für Betroffene von sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend, insbesondere für kindliche Betroffene, ist dies nicht zumutbar.

1. Bildung von Kompetenzzentren

Die Kommission empfiehlt deshalb, durch strukturelle Änderungen im Bereich der Justiz örtlich und sachlich konzentrierte Kompetenzzentren für Jugendschutzverfahren einzurichten. Dies kann erreicht werden, indem zunächst Schwerpunktstaatsanwaltschaften und Schwerpunktgerichte für Jugendschutzsachen geschaffen werden.[28] Eine derartige örtliche Konzentration von Verfahren ist in anderen Spezialbereichen wie Wirtschaftsstrafsachen bereits üblich. Die Folge wäre, dass nicht mehr jedes der über 600 Amtsgerichte und jedes der über 100 Landgerichte in Deutschland mit Jugend-

27 Die Empfehlungen der Kommission richten sich vornehmlich an die Strafjustiz. Insbesondere jene zur Bildung von Kompetenzzentren, zu Fortbildungen, Qualitätssicherung und Vernetzung gelten jedoch auch für die Polizei.

28 Schwerpunktstaatsanwaltschaften können über § 143 Absatz 4 GVG eingerichtet werden; Amtsgerichte als Schwerpunktgerichte über § 58 Absatz 1 GVG in Verbindung mit Zuständigkeitsverordnungen der Länder; Landgerichte als Schwerpunktgerichte über § 13a GVG in Verbindung mit Landesgesetzen. Dem Bundesgesetzgeber wird empfohlen, durch eine Ergänzung des § 74b GVG entsprechend § 74c Absatz 3 GVG eine Ermächtigungsnorm zur einfacheren Zuweisung von Jugendschutzsachen an ein Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte durch Rechtsverordnung der Landesregierungen zu schaffen.

schutzverfahren befasst wäre, sondern nur mehr einzelne mit einem größeren regionalen Einzugsbereich und einer entsprechend höheren Fallzahl.

Als weiterer Schritt sollten sodann auch in den so gebildeten Schwerpunktgerichten Stellen mit einer überwiegenden Zuständigkeit für Jugendschutzverfahren geschaffen werden.[29] Richterinnen und Richter, die diese Verfahren lediglich zusätzlich zu Jugendsachen oder allgemeinen Strafsachen bearbeiten, können vor allem wegen der niedrigeren Anzahl der zu bearbeitenden Fälle nur selten die notwendige Erfahrung, Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich Jugendschutz erwerben. Auch Ermittlungsrichterinnen und -richter an den Amtsgerichten[30] könnten ihrer wichtigen Rolle in den Verfahren besser gerecht werden, wenn sie aufgrund einer örtlichen[31] und fachlichen – also doppelten – Konzentration eine größere Anzahl von Jugendschutzfällen zu bearbeiten haben. Sind sie an kleineren Amtsgerichten oder an großen Amtsgerichten mit vielen Ermittlungsrichterinnen und -richtern nur selten mit der Vernehmung eines betroffenen Kindes oder einer/eines Erwachsenen, die beziehungsweise der im kindlichen Alter sexuelle Gewalt erfahren hat, vgl. § 58a Strafprozessordnung (StPO), befasst, können sie nur schwer eine technisch und rechtlich einwandfreie Videovernehmung durchführen. Zu ungewohnt und fehleranfällig ist dieses Instrument in der Praxis. Aber nur mit einer fehlerfrei durchgeführten Videovernehmung können Ermittlungsrichterinnen und -richter dieses wichtige, mitunter entscheidende Beweismittel für den späteren Strafprozess schaffen (§ 255a Absatz 2 StPO). Von ihrer Befragung hängt grundsätzlich ab, ob das Kind oder die erwachsene Zeugin/der erwachsene Zeuge in der Hauptverhandlung erneut vernommen werden muss.

Schließlich sprechen auch ökonomische Gesichtspunkte für Zuständigkeitskonzentrationen. Denn die für die Durchführung und das Abspielen von Videovernehmungen erforderliche technische Ausstattung könnte so zentral beschafft und durch eine höhere Anzahl von Verfahren besser ausgelastet werden.

2. Professionalisierung durch Aus- und Fortbildung

An einer systematischen Professionalisierung der Justiz durch Aus- und Fortbildung führt kein Weg vorbei.[32] Im Zuge von Spezialisierungen könnte eine vertiefte Wissensvermittlung sinnvoll und gezielt dort erfolgen, wo diese Kenntnisse benötigt und bei einer größeren Anzahl von Fällen angewendet werden. Es ist ferner davon auszugehen, dass spezialisierte Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

29 Bei Staatsanwaltschaften gibt es bereits häufig Sonderabteilungen oder -referate bzw. -dezernate für Jugendschutz.
30 Dies gilt entsprechend für Jugendrichterinnen und Jugendrichter, sofern diese ermittlungsrichterliche Aufgaben in Jugendschutzverfahren wahrnehmen.
31 Eine gewisse örtliche Konzentration kann die Staatsanwaltschaft hier bereits über § 162 Absatz 1 Satz 1 StPO herbeiführen.
32 Haller 2011, S. 970, 973. Die staatliche Verpflichtung, eine Spezialisierung zu gewährleisten, findet sich auch in Artikel 5 Absatz 1, Artikel 34 Absatz 1 und Artikel 36 Absatz 1 der Lanzarote-Konvention sowie in Artikel 15 der Istanbul-Konvention, siehe auch Ziffer 119 der Erläuterungen zu Artikel 18.

ein größeres Interesse an bereichsrelevanten Angeboten entwickeln, etwa an einem Qualitätsmanagement (beispielsweise durch Prozessbeobachtung oder eine Qualitätsanalyse durchgeführter Videovernehmungen) sowie an unterstützenden Angeboten wie Supervision.

3. Standardisierte Vernetzung

Die Politik und die Justizbehörden haben eine standardisierte Zusammenarbeit und die bereichsübergreifende Vernetzung der für Kinder- und Jugendschutz verantwortlichen Akteure sicherzustellen (vgl. Artikel 10 Absatz 1 der Lanzarote-Konvention; Artikel 18 Absatz 2 der Istanbul-Konvention). Bislang werden in Deutschland behördliche und gerichtliche Verfahren sowie medizinische und psychologische Hilfen im Bereich des Jugendschutzes jedoch nicht systematisch miteinander verknüpft. In US-amerikanischen „Children's Advocacy Centern" oder im skandinavischen „Barnahus" findet eine derartige, vom Kind her gedachte Zusammenarbeit seit Jahren statt und hilft, Belastungen für Kinder zu verringern. Nach dem Vorbild eines Pilotprojekts der World Childhood Foundation, dem „Childhood-Haus", wurden bereits mehrere Einrichtungen im Bundesgebiet eröffnet. Das Projekt versucht, die Grundgedanken des „Barnahus" auf deutsche Verhältnisse zu übertragen. Dieses Konzept ist nach Ansicht der Kommission ein geeignetes Modell für institutionalisierte Vernetzung und Austausch und ließe sich gut mit der hier vorgestellten Idee von Kompetenzzentren innerhalb der Justiz verbinden.

4. Fächerübergreifender Diskurs über die Glaubhaftigkeitsprüfung

Die Kommission empfiehlt außerdem einen offenen, fächerübergreifenden Diskurs über Anforderungen an die Glaubhaftigkeitsprüfung bei Aussage-gegen-Aussage-Situationen durch Gerichte und in aussagepsychologischen Gutachten. Dabei sollten sowohl die Forschung in den Bereichen Traumatologie, Entwicklungspsychologie sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie als auch internationale Vorgehensweisen Beachtung finden. Entsprechend der in interdisziplinären Arbeitsgruppen entwickelten und durch diese in Fachzeitschriften veröffentlichten Mindestanforderungen an Schuldfähigkeits- und Prognosegutachten[34] könnten Leitlinien erarbeitet werden, die die Funktion von aussagepsychologischen Gutachten im System der richterlichen Beweiswürdigung klarstellen sowie die Methoden und Grenzen der Aussagepsychologie aufzeigen. Ferner zu thematisieren wären die Möglichkeiten, auf weitere wissenschaftliche Erkenntnisse zurückzugreifen. Der Begriff „Nullhypothese" sollte dabei überdacht oder zumindest

33 Näheres zum „Childhood-Haus" unter: http://www.childhood-de.org/project/childhood-haus-leipzig/ (Abruf 01.08.2018).
34 Boetticher et al. 2005, S. 57 ff.; Boetticher et al. 2006, S. 537 ff.

besser verständlich gemacht werden. Die Leitlinien müssten regelmäßig überprüft und neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen angepasst werden.

5. Evaluation der Rechtspraxis

Weiterhin empfiehlt die Kommission wissenschaftliche Studien zur systematischen Evaluation der Rechtspraxis,[35] namentlich zur Anwendung bestehender opferschützender Normen in Ermittlungs- und Strafverfahren und deren Auswirkung auf Betroffene sowie zur Verurteilungspraxis der Gerichte in Jugendschutzsachen. Der oben beschriebene Eindruck, dass sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen von verschiedenen Staatsanwaltschaften und Gerichten sehr unterschiedlich bewertet wird, kann derzeit nicht auf seinen Wahrheitsgehalt überprüft werden. Eine Evaluation könnte im Hinblick darauf entweder einen falschen Eindruck korrigieren oder zu einem Diskurs innerhalb der Justiz über die Angemessenheit verhängter Strafen und zu einem allgemeinen Diskurs über die Angemessenheit bestehender Strafrahmen[36] beitragen. Dies gilt entsprechend für die Frage, ob weitere Reformen zum Schutz von (Opfer-)Zeuginnen und Zeugen im Strafverfahren erforderlich sind.

6. Beschleunigung von Jugendschutzverfahren

Schließlich sind Gesetzgeber und die Verwaltungen dazu aufgerufen sicherzustellen, dass Jugendschutzverfahren vorrangig und ohne Verzögerungen bearbeitet werden.[37] Es ist zu prüfen, ob das Beschleunigungsgebot aufgrund seiner Bedeutung für den Kinder- und Jugendschutz im Verfahren ausdrücklich in die Strafprozessordnung oder das Gerichtsverfassungsgesetz aufzunehmen ist.[38] Zudem sollte die Frage eines Rechtsbehelfs gegen ungerechtfertigte Verfahrensverzögerungen mit dem Ziel der direkten Durchsetzung des Beschleunigungsgrundsatzes, beispielsweise eine Beschleunigungsrüge wie in § 155b des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vorgesehen,[39] diskutiert werden.

35 Darüber hinausgehend: Betroffenenrat beim Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs 2016, S. 1.

36 Nach Artikel 27 Absatz 1 der Lanzarote-Konvention hat sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden Sanktionen zu bedrohen, die der Schwere des Delikts Rechnung tragen.

37 Siehe auch Artikel 49 Absatz 1 der Istanbul-Konvention.

38 Die gesetzliche Aufnahme eines Vorrang- und Beschleunigungsgebotes in das FamFG hat nach Einschätzung von mehr als 80 % der Befragten zu einer Beschleunigung der Verfahren geführt, siehe Ekart, Heiderhoff, Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz 2018, S. 259–260.

39 § 155b FamFG: „(1) Ein Beteiligter in einer in § 155 Absatz 1 bestimmten Kindschaftssache kann geltend machen, dass die bisherige Verfahrensdauer nicht dem Vorrang- und Beschleunigungsgebot nach der genannten Vorschrift entspricht (Beschleunigungsrüge). Er hat dabei Umstände darzulegen, aus denen sich ergibt, dass das Verfahren nicht vorrangig und beschleunigt durchgeführt worden ist.
(2) Das Gericht entscheidet über die Beschleunigungsrüge spätestens innerhalb eines Monats nach deren Eingang durch Beschluss. Hält das Gericht die Beschleunigungsrüge für begründet, hat es unverzüglich geeignete Maßnahmen zur vorrangigen und beschleunigten Durchführung des Verfahrens zu ergreifen; insbesondere ist der Erlass einer einstweiligen Anordnung zu prüfen.
(3) Die Beschleunigungsrüge gilt zugleich als Verzögerungsrüge im Sinne des § 198 Absatz 3 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes.“

7. Ausstattung der Justiz

Die Kommission weist ferner nachdrücklich daraufhin, dass es Aufgabe des Staates ist, die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte mit den notwendigen personellen und technischen Mitteln auszustatten[40] sowie der Überlastung der Justiz vorzubeugen.[41] Es darf nicht sein, dass rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerungen in Jugendschutzverfahren als scheinbar nicht zu vermeidende Tatsache allgemein Akzeptanz finden.[42]

Wirksam vernetzte und hochprofessionell agierende Strafverfolgungsbehörden und Gerichte im Bereich der Straftaten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen, insbesondere bei Gewalt- und Sexualdelikten, sind kein verzichtbarer Luxus und dürfen nicht vom Wohnort der Betroffenen sowie vom Willen und Engagement Einzelner abhängen. Vielmehr sind sie Verantwortung und Verpflichtung des Staates[43] und müssen Standard sein.

40 Siehe auch Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 34 Absatz 1 der Lanzarote-Konvention.
41 Eindrücklich BVerfG, 2005, das vom Versagen des Staates spricht, weil er die Gerichte nicht mit den erforderlichen Ressourcen ausstatte.
42 OLG Karlsruhe, 2016.
43 Vgl. die Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention, der Lanzarote-Konvention und der Istanbul-Konvention.

V. AUSBLICK

Die Kommission ist davon überzeugt, dass sich durch die Umsetzung ihrer Empfehlungen die Qualität der Jugendschutzverfahren in Deutschland verbessern lässt. Gleichwohl findet die Berücksichtigung der Bedürfnisse von Betroffenen in Strafverfahren ihre Grenzen in den unantastbaren rechtsstaatlichen Prinzipien, beispielsweise der für jeden Angeklagten oder jede Angeklagte bis zu seiner beziehungsweise ihrer rechtskräftigen Verurteilung geltenden Unschuldsvermutung. Hauptziel eines Strafverfahrens ist, die individuelle Schuld des Täters und der Täterin festzustellen.

Gerechtigkeit und Genugtuung erfordern aber mehr, als die Täter oder Täterinnen zur Rechenschaft zu ziehen. Es muss ebenso um die Würde und die Wiederherstellung der körperlichen und seelischen Verfassung von Betroffenen einer Straftat sowie ihre Wiedereingliederung in ein normales Leben gehen. Das kann und darf keine Privatsache der oder des einzelnen Betroffenen sein, sondern ist eine Herausforderung, der sich Staat und Gesellschaft nicht entziehen dürfen. Die Gesundung Betroffener und die Rückgewinnung der Kontrolle über ihr Leben[44] sind ebenso wichtig für das soziale Zusammenleben wie die Bestrafung und Resozialisierung der Täter und Täterinnen. Deshalb sollten Politik und Gesellschaft Ideen entwickeln und Konzepte erarbeiten, wie den berechtigten und notwendigen Bedürfnissen Betroffener Rechnung getragen werden kann.

Eine Idee, um Betroffenen Wertschätzung und das Gefühl von Gerechtigkeit zu geben, könnte das Konzept der „parallelen Gerechtigkeit“ sein. Der Grundgedanke dabei ist, in einem eigenen Verfahren das erlittene Unrecht festzustellen und Betroffenen konkrete Hilfen zu gewähren, unabhängig davon, ob ein Täter oder eine Täterin ermittel- und/oder verurteilbar ist. Es sollte in Politik und juristischer Lehre (weiter-)diskutiert werden, ob und wie ein solches Verfahren mit eigenen Verfahrensgrundsätzen wie dem Grundsatz „im Zweifel für das Opfer“ in unserem Rechtssystem umsetzbar ist.[45]

> **„Schon die behördliche Anerkennung des Leids statt die Rechtfertigung und ständige Beweislast durch die Betroffenen würde so viel bewegen.“**
>
> Betroffene

44 Vgl. Burgsmüller, in: Pollähne, Rode 2012, S. 173–179 (175).
45 Vgl. Herman 2010; Steffen, in: Marks, Steffen 2013, S. 107–110; Pfeiffer, in: Marks, Steffen 2013; Gräfin von Galen 2013, S. 171–178; Kreuzer 2014, S. 3–4; skeptisch: Hörnle et al. 2014, S. 49–54.

EXKURS: VERJÄHRUNG

Einer Vielzahl Betroffener, die sich bei der Kommission gemeldet haben, ist die Abschaffung der Verjährungsfristen[46] für die Straftatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen ein sehr bedeutsames Anliegen.[47] Viele Betroffene berichteten in den Anhörungen und schriftlichen Berichten anschaulich, dass sie im Kindesalter keine Sprache für die erlebte sexuelle Gewalt gehabt hätten. Sie benötigten in der Regel viele Jahre, um zu realisieren, was ihnen widerfahren ist. Das gilt umso mehr, aber nicht ausschließlich, für sexuellen Missbrauch in der Familie oder im sozialen Nahfeld. Es braucht Zeit, Scham zu überwinden und das Schweigen zu brechen. Zudem legen Täter und Täterinnen den Kindern und Jugendlichen oft Schweigegebote auf. Um sprechen zu können, müssen sich die Betroffenen häufig erst komplett von ihrer Familie und/oder dem sozialen Umfeld lösen. Nicht selten erfahren Betroffene, sobald sie beginnen, sich zu öffnen, Ablehnung beziehungsweise wenig Unterstützung aus dem familiären und sozialen Umfeld. Zudem berichten Betroffene, dass sie mitunter noch viele Jahre nach der Tat, zum Teil bis heute mit vielfältigen körperlichen und seelischen Folgen des sexuellen Missbrauchs konfrontiert seien.

> **„Opfer von sexuellen Übergriffen zu sein, insbesondere wenn sie in einer Atmosphäre der Angst und der Abhängigkeit stattfinden, bewirkt starke Schuldgefühle und Orientierungslosigkeit. Erst heute, selbst Familienvater, materiell und psychisch stabil, bin ich in der Lage, die Ereignisse einzuordnen und zu bewerten.“**
>
> Betroffener

> **„Ebenso sind Verjährungsfristen für sexuelle Straftaten zu überdenken. Die Beweislage ist nach Jahrzehnten natürlich schwierig und manch einer strebt vielleicht auch ‚Missbrauch mit dem Missbrauch‘ an. Für die Opfer sexueller Straftaten schließen sich in diesem Moment der Verjährung jedoch juristische Türen.“**
>
> Betroffene

Grundsätzlich wäre eine Abschaffung der Verjährungsfristen denkbar. Ihre Existenz ist kein zwingender Ausfluss aus dem verfassungsrechtlich garantierten Rechtsstaatsprinzip. Über die Gründe für die Notwendigkeit von Verjährungsfristen[48] lässt sich diskutieren.[49] Zugleich zeigen viele Schilderungen der Betroffenen anschaulich auf, dass

46 Dabei geht es den Betroffenen in erster Linie um die sogenannte „Verfolgungsverjährung“ (Ausschluss der Ahndung einer Tat nach einer bestimmten Frist).

47 Der Runde Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“, beschlossen vom Bundeskabinett am 24.03.2010, stufte die Verjährungsfristen als ausreichend lang ein und sprach sich für den Beginn der Verjährungsfrist ab dem 21. Lebensjahr aus, vgl. Abschlussbericht vom 30.11.2011, S. 30.

48 Stichworte: Rechtsfrieden, Rechtssicherheit, Unmöglichkeit der Verwirklichung der Strafzwecke, Entlastung der Justiz, Disziplinierung der Strafverfolgungsorgane, Beweisschwierigkeiten, Fehlurteilsgefahr, siehe dazu ausführlich Hörnle et al. 2014, S. 6–16.

49 Hörnle et al. 2014, S. 16 f., 48–63.

es ihnen nicht nur einseitig um den Genugtuungswillen geht, sondern dass der sexuelle Missbrauch von Kindern und Jugendlichen eine sehr schwere Rechtsgutsverletzung darstellt, die meist erhebliche und langfristige Folgen hat und berechtigterweise die Frage ihrer Verjährbarkeit aufwirft.

Gleichwohl dürfte eine ausgewogene Debatte über die Abschaffung der Verjährungsfristen ohne ein Überdenken des gesamten Gefüges der Verjährungsvorschriften im Strafgesetzbuch nicht geführt werden können. Denn unbestreitbar ähneln sich von Betroffenen beschriebene Umstände nicht nur bei Delikten des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen,[50] sondern treffen beispielsweise im Einzelfall auf jede körperliche und psychische Gewalt gegen Kinder und Jugendliche beziehungsweise deren Vernachlässigung in der Familie oder im Heim zu. Nicht zielführend und sachgerecht ist es, eine Diskussion darüber zu eröffnen, welches Leid das schlimmere ist. Legt man als Argumentationsgrundlage für eine Abschaffung der Verjährung ein nahezu lebenslanges Leid oder die fehlende Möglichkeit einer zeitnahen Strafanzeige zugrunde, käme für einige Straftatbestände,[51] insbesondere zum Nachteil von Kindern, die Abschaffung der Verjährungsfristen in Betracht.

Die Kommission begrüßt es, dass der Gesetzgeber mittlerweile der eingangs beschriebenen Situation Betroffener von sexuellem Kindesmissbrauch im Rahmen des 49. Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 27. Januar 2015 zumindest insoweit Rechnung getragen hat, dass die Verjährung nunmehr erst mit dem Eintritt des 30. Lebensjahrs zu laufen beginnt.[52] So verjährt zum Beispiel der Tatvorwurf des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern in der Regel mit der Vollendung des 50. Lebensjahrs der Betroffenen.[53] Ob sich diese Regelung bewährt und dem Schutz des Rechtsguts der sexuellen Selbstbestimmung gerecht werden kann, bleibt abzuwarten, sollte erforscht und von den Verantwortlichen im Blick behalten werden.[54] Trotz der oben genannten seit dem 27. Januar 2015 bestehenden Regelung ist weiterhin eine offene Diskussion über die Frage der Abschaffung der Verjährungsfristen[55] für schwere, nachhaltig wirkende Rechtsgutsverletzungen durch juristische Lehre und Politik wünschenswert.

50 Zu denken ist etwa auch an Betroffene von Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung.

51 Vgl. die Regelung in der Schweiz, nach Artikel 101 Satz 1 StGB tritt keine Verjährung ein bei: Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen, Verbrechen, die als Mittel zu Erpressung oder Nötigung Leib und Leben vieler Menschen in Gefahr brachten oder zu bringen drohten, namentlich unter Verwendung von Massenvernichtungsmitteln, durch Auslösen von Katastrophen oder durch Geiselnahme, sexuellen Handlungen mit Kindern (Artikel 187 Ziffer 1), sexueller Nötigung (Artikel 189), Vergewaltigung (Artikel 190), Schändung (Artikel 191), sexuellen Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten (Artikel 192 Absatz 1) und unter Ausnützung einer Notlage (Artikel 193 Absatz 1), wenn sie an Kindern unter zwölf Jahren begangen wurden.

52 Dabei ist zu beachten, dass aufgrund des verfassungsrechtlich garantierten Rückwirkungsverbots diese Regelung nur für Betroffene greift, bei denen die Tatvorwürfe beim Inkrafttreten des Gesetzes am 27.01.2015 noch nicht verjährt waren.

53 Zu Verjährungsunterbrechungen im Sinne des § 78c StGB und damit zu „Quasiverlängerungen“ der Verjährung kommt es in der Regel durch bestimmte Anordnungen der Gerichte oder Ermittlungsbehörden, beispielsweise von Durchsuchungen, durch die Vernehmung des oder der Beschuldigten und die Anklageerhebung. Nach einer solchen Verjährungsunterbrechung beginnt die Verjährungsfrist von vorn zu laufen.

54 Steigt die Anzeigebereitschaft jüngerer Betroffener, wie in der Studie Stadler et al. 2012, S. 50, angeklungen ist, tatsächlich?

55 Ein weiterer Aspekt der Diskussion wird dabei sein, dass Betroffene ggf. ihr Leben lang als Zeugin oder Zeuge der Justiz zur Verfügung stehen müssen, was nicht alle Betroffenen wollen. Deshalb fordert der Betroffenenrat nach Ablauf der jetzigen Verjährungsfrist die weitere Strafverfolgung von einem Antrag der Betroffenen abhängig zu machen, Betroffenenrat beim Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs 2016, Nr. 11.

ÜBERSICHT DER EMPFEHLUNGEN

1. **Durch örtliche Konzentrationen sowie fachliche Spezialisierungen sind flächendeckend Kompetenzzentren für Jugendschutzverfahren zu bilden.**

2. **Die mit Jugendschutzverfahren befassten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Richterinnen und Richter sind durch intensive Fortbildungen auf die speziellen Anforderungen dieser Verfahren vorzubereiten, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu begleiten und zu unterstützen.**

3. **Die standardisierte Vernetzung und der Austausch von allen für Jugendschutz verantwortlichen Berufsgruppen sind sicherzustellen.**

4. **Eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe sollte dem aktuellen Forschungsstand entsprechende Standards für die Glaubhaftigkeitsprüfung durch Gerichte und Sachverständige formulieren und regelmäßig überprüfen.**

5. **Es sollte eine systematische wissenschaftliche Evaluation der Rechtspraxis vorgenommen werden, namentlich der Anwendung bestehender opferschützender Normen in Ermittlungs- und Strafverfahren sowie der Verurteilungspraxis der Gerichte in Jugendschutzsachen.**

6. **Eine beschleunigte Bearbeitung von Jugendschutzverfahren muss sichergestellt werden.**

7. **Die Justiz muss nachhaltig mit den erforderlichen personellen und sachlichen Mitteln ausgestattet werden.**

LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

Augstein, R.: Einleitung, in: Fastie, F. (Hrsg.) (2017): Opferschutz im Strafverfahren, Psychosoziale Prozessbegleitung bei Gewalt- und Sexualstraftaten, Ein interdisziplinäres Handbuch, 3. Auflage, Opladen, Berlin, Toronto, S. 11–14.

Beirat beim Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2016): Positionspapier zu Kindern in rechtlichen Verfahren, https://beauftragter-missbrauch.de/presse-service/hintergrundmaterialien/ (Abruf 01.08.2018).

Betroffenenrat beim Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (06.03.2016): Forderungskatalog StGB, https://beauftragter-missbrauch.de/betroffenenrat/pressemitteilungen/detail/news/stellungnahme-des-betroffenenrats (Abruf 01.08.2018).

Boetticher, A., Nedopil, N., Bosinski, H. A. G., Saß, H. (2005): Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten, in: Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ) 2005, S. 57–63.

Boetticher, A., Kröber, H.-L., Müller-Isberner, R., Böhm, K. L., Müller-Metz, R., Wolf, T. (2006): Mindestanforderungen für Prognosegutachten, in: NStZ 2006, S. 537–544.

BGH: Urteil des Bundesgerichtshofs für Strafsachen, in: NStZ 1982, S. 42.

BGH: Urteil des Bundesgerichtshofs für Strafsachen, in: Strafverteidiger (StV) 1999, S. 471, 472.

BGH: Urteil des Bundesgerichtshofs für Strafsachen vom 30.07.1999, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1999, S. 2746 ff.

BGHR StPO: Urteil des Bundesgerichtshofs für Strafsachen, in: Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofs, Carl Heymanns Verlag, § 244 Absatz 4 Satz 1 Glaubwürdigkeitsgutachten 2 und Sachkunde 6.

Bundesministerium der Justiz (1998): Bundeseinheitliche Handreichung zum Schutz kindlicher (Opfer-)Zeugen im Strafverfahren, https://publikationen.uni-tuebingen.de/xmlui/handle/10900/60183 (Abruf 01.08.2018).

BVerfG: Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 29.11.2005, Az. 2 BvR 1737/05, in: juris (Das Rechtsportal).

Burgsmüller, C.: Zur Bedeutung der Aussagepsychologie für die Rechtsprechung bei Delikten des sexuellen Missbrauchs von Kindern, in: Fegert, J. M., Hoffmann, U., König, E., Niehues, J., Liebhardt, H. (2014): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich, Berlin, Heidelberg, S. 195–201.

Burgsmüller, C.: Opferrechtsreformen. Hat die Nebenklage die Rechte, die sie benötigt?, in: Pollähne, C., Rode, I. (Hrsg.) (2012): Opfer im Blickpunkt – Angeklagte im Abseits, Probleme und Chancen zunehmender Orientierung auf die Verletzten in Prozess, Therapie und Vollzug, Berlin, S. 173–179 (175).

Der Runde Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“: beschlossen vom Bundeskabinett am 24.03.2010, Abschlussbericht vom 30.11.2011, https://publikationen.uni-tuebingen.de/xmlui/handle/10900/64737 (Abruf 01.08.2018).

Ekar, S., Heiderhoff, B., Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.) (2018): Die Evaluierung der FGG-Reform, Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben, Mönchengladbach.

FamFG: Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, 17.12.2008, https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/FamFG.pdf (Abruf 01.08.2018).

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG): in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.1975, zuletzt geändert am 12.07.2018, https://www.gesetze-im-internet.de/gvg/GVG.pdf (Abruf 01.08.2018).

Gräfin von Galen, M. (2013): „Parallel Justice“ für Opfer von Straftaten. Ein Verfahren mit „Opfervermutung“ außerhalb des Strafrechts, in: StV 2013, S. 171–178.

Graf-van Kesteren, A. (2015): Kindgerechte Justiz. Wie der Zugang zum Recht für Kinder und Jugendliche verbessert werden kann, Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin, https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Policy_Paper/Policy_Paper_34_Kindgerechte_Justiz.pdf (Abruf 01.08.2018).

Greuel, L.: Was ist Glaubhaftigkeitsbegutachtung (nicht)? Zum Problem der Dogmatisierung in einem wissenschaftlichen Diskurs, in: Fegert, J. M., König, C., Greuel, L. (2009): Glaubhaftigkeitsbegutachtung, DGfPI-Themenheft, Jahrgang 12, Heft 2, S. 70–89.

Haller, K. (2011): Das „kränkelnde“ Adhäsionsverfahren – Indikator struktureller Probleme in der Strafjustiz, in: NJW 2011, S. 970–974.

Herman, S. (2010): Parallel Justice for Victims of Crime. Washington D. C.

Hörnle, T., Klingbeil, S., Rothbart, K. (2014): Sexueller Missbrauch von Minderjährigen: Notwendige Reformen im Strafgesetzbuch, Gutachten im Auftrag des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Missbrauchs von Kindern, Humboldt-Universität zu Berlin, https://hoernle.rewi.hu-berlin.de/Gutachten_Strafrecht-2.pdf (Abruf 01.08.2018).

Istanbul-Konvention: Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, in Kraft seit 01.02.2018, https://rm.coe.int/1680462535 (Abruf 01.08.2018).

Koalitionsvertrag „Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land“ zwischen CDU, CSU und SPD, 07.02.2018, https://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/2018/03/2018-03-14-koalitionsvertrag.html (Abruf 01.08.2018).

König, C., Fegert, J. M.: Zur Praxis der Glaubhaftigkeitsbegutachtung unter Einfluss des BGH-Urteils (1 StR 618/98), in: Fegert, J. M., König, C., Greuel, L. (2009): Glaubhaftigkeitsbegutachtung, DGfPI-Themenheft, Jahrgang 12, Heft 2, S. 16–41.

Kreuzer, A. (19.09.2014): Festvortrag zum Jubiläum „20 Jahre Gießener Hilfe“: Opferschutz und Strafjustiz, Entstehung – Entwicklung – Grenzen – aktuelle Bestrebungen, www.arthur-kreuzer.de/Opferschutz_BewHi_2014.pdf (Abruf 01.08.2018).

Lanzarote-Konvention: Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, in Kraft seit 01.03.2016, https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent (Abruf 01.08.2018).

Nagel, B., Kavemann, B. (2017): Umfrage zu Erwartungen von Betroffenen sexuellen Missbrauchs in Kindheit und Jugend an die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, Berlin, http://www.erwartungaufarbeitung.de/sites/default/files/users/user16/quant.%20Ergebnisse_Erwartungsstudie_.pdf (Abruf 01.08.2018).

Nagel, B., Kavemann, B., Klarmann, V., Doll, D. (2017): Offene Antworten zur Umfrage zu Erwartungen von Betroffenen sexuellen Missbrauchs in Kindheit und Jugend an die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, Berlin, http://www.erwartungaufarbeitung.de/sites/default/files/users/user16/Auswertung_offene%20Fragen_Erwartungsstudie.pdf (Abruf 01.08.2018).

Niedersächsisches Justizministerium: Umsetzungsbericht zur Opferschutzkonzeption der Niedersächsischen Landesregierung, Fachstelle Opferschutz im Landespräventionsrat Niedersachsen, Hannover, März 2017, http://lpr.niedersachsen.de/html/download.cms?id=2472&datei=Umsetzungsbericht_digital.pdf (Abruf 01.08.2018).

OLG Karlsruhe: Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 14.10.2016, Az. 3 Ws 684/16, in: juris (Das Rechtsportal).

Pfeiffer, C.: Parallel Justice – warum brauchen wir eine Stärkung des Opfers in der Gesellschaft?, in: Marks, E., Steffen, W. (Hrsg.) (2013): Mehr Prävention – weniger Opfer. Ausgewählte Beiträge des 18. Deutschen Präventionstages, 22.–23.04.2013 in Bielefeld, www.praeventionstag.de/dokumentation/download.cms?id=1391 (Abruf 01.08.2018).

PKS Bundeskriminalamt (Hrsg.) (2017): Standard Übersicht Falltabellen, Polizeiliche Kriminalstatistik, Grundtabelle V1.0 (Excel), erstellt am 23.01.2018, https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2017/Standardtabellen/standardtabellenFaelle.html (Abruf 01.08.2018).

RiStBV: Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren, vom 01.01.1977, zuletzt geändert am 01.09.2016, https://www.bmjv.de/SharedDocs/Archiv/Downloads/RiStBV.html (Abruf 01.08.2018).

Schleswig-Holsteinischer Landtag: Antwort auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Patrick Breyer von den Piraten, Drucksache 18/5439, 26.05.2017, https://www.piratenfraktion-sh.de/wp-content/uploads/.../drucksache-18-5439.pdf (Abruf 01.08.2018).

Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB): 21.12.1937, Stand 01.03.2018, https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19370083/.../311.0.pdf (Abruf 01.08.2018).

Stadler, L., Bieneck, S., Pfeiffer, C. (2012): Repräsentativbefragung Sexueller Missbrauch 2011, Forschungsbericht Nr. 118, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e. V., Hannover, https://kfn.de/wp-ontent/uploads/Forschungsberichte/FB_118.pdf (Abruf 01.08.2018).

Stang, K., Sachsse, U. (2014): Trauma und Justiz. Juristische Grundlagen für Psychotherapeuten – psychotherapeutische Grundlagen für Juristen, 2. Auflage, Stuttgart.

Steffen, W. : Gutachten für den 18. Deutschen Präventionstag: Mehr Prävention – weniger Opfer, in: Marks, E., Steffen, W. (Hrsg.) (2013): Mehr Prävention – weniger Opfer. Ausgewählte Beiträge des 18. Deutschen Präventionstages, 22.–23.04.2013 in Bielefeld, http://www.praeventionstag.de/dokumentation/download.cms?id=1469 (Abruf 01.08.2018).

Strafgesetzbuch (StGB): in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998, zuletzt geändert am 30.10.2017, https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/StGB.pdf (Abruf 01.08.2018).

Strafprozessordnung (StPO): in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.04.1987, zuletzt geändert am 30.10.2017, https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/StPO.pdf (Abruf 01.08.2018).

UN-Kinderrechtskonvention: Konvention über die Rechte des Kindes, in Kraft seit 05.04.1992, https://www.unicef.de/blob/9364/.../d0006-kinderkonvention-pdf-data.pdf (Abruf 01.08.2018).

Volbert, R.: Belastungen für minderjährige Zeuginnen und Zeugen in Strafverfahren: Viele Reformen und keine Veränderungen?, in: Fastie, F. (Hrsg.) (2017): Opferschutz im Strafverfahren. Psychosoziale Prozessbegleitung bei Gewalt- und Sexualstraftaten. Ein interdisziplinäres Handbuch, 3. Auflage, Opladen, Berlin, Toronto, S. 240–257.

WEISSER RING Stiftung (Hrsg.) (2017): Forschungsprojekt: Belastungen von Opfern im Strafverfahren, Forschungsbericht, Institute für Kriminologie und Gerontologie der Universität Heidelberg, Zentralinstitut für Seelische Gesundheit Mannheim, Lehrstuhl für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug der Universität Gießen, Mainz, Juni 2017, https://weisser-ring-stiftung.de/sites/default/files/domains/weisser_ring_stiftung/downloads/wrsforschungsberichthp_1.pdf (Abruf 01.08.2018).

NOTIZEN

IMPRESSUM

Herausgeberin
Unabhängige Kommission zur
Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs
Glinkastraße 24, 10117 Berlin

Stand
März 2020
Aktualisierter Nachdruck

Alle Rechte vorbehalten.
© 2018

Weitere Informationen
www.aufarbeitungskommission.de

Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs
Glinkastraße 24, 10117 Berlin
Postanschrift: Postfach 110129, 10831 Berlin

Weitere Informationen
E-Mail: kontakt@aufarbeitungskommission.de
Website: www.aufarbeitungskommission.de
Twitter: @ukask_de